

Doppel  
7. XI. 06

# Statuten

der  
Sektion Bad Kissingen



des  
Deutschen und Oester-  
reichischen Alpenvereins



Gegründet im Dezember 1906



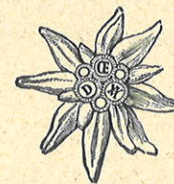
# Statuten

der

## Sektion Bad Kissingen

des

**Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins**



1906

Druck von C. H. Schachenmayer in Bad Kissingen.

§ 1

Die Sektion hat den Zweck, als Glied des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins die Kenntnis der Alpen Deutschlands und Oesterreichs zu erweitern, zu verbreitern, sowie die Bereisung derselben zu erleichtern.

Sitz und Leitung der Sektion befinden sich in Bad Kissingen.

§ 2

Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind: Gesellige Zusammenkunft, Wanderversammlungen, Vorträge, Anlage einer Bibliothek, Regelung des Führerwesens, Herstellung und Verbesserung der Verkehrs- und Unterkunftsmittel, Veröffentlichung literarischer und artistischer Arbeiten, Veranstaltung geselliger Vergnügungen, sowie Unterstützung aller Unternehmungen, welche den Zwecken des Alpenvereins dienen.

§ 3

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim Ausschusse und unter Vorschlag eines Mitgliedes der Sektion. Die Aufnahme kann vom Ausschusse ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 4

Jedes Mitglied der Sektion ist zugleich auch Mitglied des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins mit allen satzungsmässigen Rechten und Pflichten eines solchen.

§ 5

Jedes Mitglied hat in der Sektion aktives und passives Wahlrecht, Sitz und Stimme in den Versammlungen, Anspruch auf Benützung des Sektionseigentums und auf alle den Sektionsmitgliedern zustehende Begünstigungen.

Jedes Mitglied hat zur Erreichung der Sektionszwecke mitzuwirken, um das Gedeihen der Sektion nach Kräften zu fördern.

§ 6

Jedes Mitglied hat den satzungsmässigen Jahresbeitrag zum Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein von 6 Mark und einen Sektionsbeitrag in der Höhe von 4 Mark zu entrichten.

Diese Beträge werden vom Sektionskassier zu Anfang eines jeden mit dem 1. Januar beginnenden Sektionsjahres erhoben.

Jedes neueintretende Mitglied hat bei Zustellung der Mitgliedskarte 2 Mk. Aufnahmegebühr, 1 Mk. für das Vereinszeichen, und den ganzen Jahresbeitrag zu entrichten.

Die unmittelbar aus einer anderen Sektion des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins Uebertretenden sind von der Leistung der Aufnahmegebühr befreit.

Von den auswärtigen Mitgliedern ist der Jahresbeitrag bis 1. Februar einzuzahlen, nach diesem Termin durch die Post einzuziehen.

§ 7

Der Ausschuss ist berechtigt, die Ausschliessung eines Mitgliedes bei der Generalversammlung der Sektion zu beantragen, wenn dasselbe sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht, oder die Interessen der Sektion und des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins gröblich verletzt hat.

Zur Ausschliessung des Mitgliedes ist ein Beschluss

der Generalversammlung mit einer Stimmenzahl von  $\frac{2}{3}$  der Anwesenden notwendig.

§ 8

Mit dem Austritte oder Ausschlusse aus der Sektion erlöschen alle Anrechte an das Sektionsvermögen.

§ 9

Der Ausschuss besteht vorerst aus 5 Mitgliedern, dem I. Vorsitzenden, dem II. Vorsitzenden — dieser ist zugleich Kassier —, dem Schriftführer und 2 Beisitzern, von welcher letzteren einer zugleich Bibliothekar ist.

Dem Ausschusse steht das Recht zu, sich durch Kooptation zu ergänzen.

Die Wahl des Ausschusses erfolgt alljährlich durch die Generalversammlung; bis zur Wahl des neuen Ausschusses bleibt der alte im Amte, Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Ausschusses während des Jahres aus oder ist dasselbe dauernd verhindert, so bestellen die anderen Mitglieder bis zur nächsten Generalversammlung einen Stellvertreter und können auch die Ämter anderweitig unter sich verteilen. Die Wahl des Ausschusses erfolgt in schriftlicher geheimer Abstimmung und entscheidet die absolute Stimmenmehrheit.

§ 10

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder desselben anwesend sind. Den Vorsitz im Ausschusse, wie in den Sektionssitzungen führt der erste Vorsitzende, in dessen Verhinderung ein anderes Mitglied nach der in § 9 angegebenen Reihenfolge.

Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 11

Der Ausschuss vertritt die Sektion nach Aussen, be-

stimmt die Tagesordnung für die Sektionsversammlungen und regelt das gesellschaftliche Leben. Er legt der Generalversammlung den Rechenschaftsbericht sowie die Budgetvorschläge vor.

Der Vorsitzende event. dessen Stellvertreter vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung, der Sektionsversammlungen und des Ausschusses; er vertritt die Sektion vor Behörden und Gerichten, beruft die Versammlungen ein und bestimmt die Tages- und Geschäftsordnung des Ausschusses.

#### § 12

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, in der Regel im Dezember statt.

Die Generalversammlung genehmigt den Jahresbericht des Ausschusses, den Rechenschaftsbericht des Kassiers und erteilt auf Antrag zweier von der Generalversammlung durch Zuruf zu wählenden Revisoren demselben Entlastung, setzt den Voranschlag für das nächste Vereinsjahr fest, vollzieht die Wahlen in dem Ausschusse und entscheidet über alle ihr vom Ausschusse vorgelegten Anträge.

Anträge, welche in der ordentlichen Generalversammlung behandelt werden sollen, sind dem Ausschusse bis 1. Dezember schriftlich vorzulegen.

Ueber alle Anträge, (abgesehen von den Fällen der §§ 7, 15 und 16) entscheidet die Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden. Anträge, welche diese nicht erhalten, sind als abgelehnt zu betrachten.

Ausschliesslich der Generalversammlung vorbehalten ist die Entscheidung über Abänderung der Statuten, sowie in allen Angelegenheiten, welche die Sektion dauernd verpflichten.

Der Ausschuss muss auf Verlangen von 10 Sektionsmitgliedern eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Die Antragsteller haben die Tagesordnung anzugeben und hat die Einberufung binnen 4 Wochen zu erfolgen.

Die Einberufung einer solchen steht auch dem Ausschusse jederzeit zu.

Die Einladung zu jeder Generalversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor ihrem Zusammentritt den Mitgliedern schriftlich anzuzeigen und ausserdem in der Zeitung zu veröffentlichen.

Die Protokolle der Generalversammlung sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen.

#### § 13

Sektionsversammlungen finden in der Regel alle 14 Tage statt. Sie dienen zur Mitteilung von Sektionsangelegenheiten, zu Besprechungen und Vorträgen.

Die Einladung zu den Sektionsversammlungen erfolgt nur durch Bekanntgabe des Versammlungstages in der Zeitung.

#### § 14

Wer 25 Jahre dem Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein angehört, hat Anspruch auf Verleihung des silbernen Vereinszeichens.

Mitglieder oder ausserhalb der Sektion stehende Personen, welche sich um dieselbe oder um die alpine Sache überhaupt hervorragende Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern der Sektion ernannt werden.

#### § 15

Änderungen der Statuten können nur in einer, von mindestens der halben Mitgliederzahl der Sektion besuchten Generalversammlung, mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{2}{3}$  (Zweidrittel) der Anwesenden beschlossen werden, bei Beschlussunfähigkeit und nach nochmaliger Ausschreibung entscheidet bereits eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Anwesenden.

#### § 16

Ueber die Auflösung der Sektion entscheidet eine

Generalversammlung, welche mit Angabe der Tagesordnung 4 Wochen vor ihrem Zusammentritt durch schriftliche Einladung sämtlicher Mitglieder einberufen worden ist. Auswärtige Mitglieder können für diesen Fall ihre Stimme einem hiesigen Mitgliede durch schriftliche Vollmacht übertragen.

Der Beschluss der Auflösung erfordert zur Giltigkeit eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen Stimmen.

Die Generalversammlung, welche die Auflösung beschliesst, verfügt zugleich über alles Vermögen der Sektion, jedoch gehen alle Rechte an Weg- und Hüttenbauten unentgeltlich an den Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein über und sind entweder einer Sektion desselben oder dem jeweiligen Zentral-Ausschuss zu übertragen.



